

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/905 I
16.03.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-795 TW

München
14.04.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Dipl.-Verw.Wirt (FH) Christian Klingen vom 10.03.2020 betreffend Unter- schiedliche Definitionen der Staatsregierung zu „Terrorismus“?

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung

Die Einstufung einer Straftat als „terroristische Straftat“ erfolgt durch die zuständige Polizeidienststelle gemäß den bundesweit einheitlichen Richtlinien. Die Staatsregierung trifft hierzu keine Feststellungen im Sinne der Fragestellungen.

Zudem ist dem Polizeilichen Staatsschutz der Begriff „muslimische Straftaten“ unbekannt. Diese Terminologie will offenbar „Muslime“ wegen ihrer Religionszugehörigkeit in Misskredit ziehen, wogegen sich die Staatsregierung ausdrücklich verwahrt. Eine solche Terminologie ist inakzeptabel.

zu 1.1.:

Legt die Staatsregierung ihren Bewertungen von "Terrorismus" ausschließlich die Definition aus der (EU) Richtlinie 2017/541 (EU) 2017/541 zugrunde (Bitte begründen)?

zu 1.2.:

Welche Tatbestandsmerkmale weist die Definition von "Terrorismus" auf, die die Staatsregierung anwendet und die nicht bereits in Art. 3 der (EU) Richtlinie 2017/541 (EU) 2017/541 enthalten sind?

zu 1.3.:

Aus welchen Gründen erfolgt die in 1.2. abgefragte Abweichung?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der zitierten Rechtsquelle handelt es sich um eine europäische Richtlinie, die (lediglich) Mindeststandards u. a. für die Bestimmung terroristischer Straftaten aufstellt. Art. 1 der Richtlinie besagt insoweit explizit, dass diese Richtlinie „Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten [...]“ enthält. Es ist den Mitgliedstaaten daher unbenommen, weitere und ggf. darüber hinausgehende Regelungen zu normieren.

Im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes wird der Begriff „Terrorismus“ im bundesweit einheitlichen Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität wie folgt definiert:

„Terrorismus ist über die terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) gesetzlich bestimmt. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) angesehen, die im Rahmen eines nachhaltig geführten Kampfes planmäßig begangen werden, in der Regel durch arbeitsteilig organisierte und verdeckt operierende Gruppen. Weiterhin werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet.“

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Beantwortung der Frage 3.1 verwiesen.

zu 2.1.:

Welche in Bayern und/oder in Deutschland verübten Straftaten hat die Staatsregierung in dieser und/oder in der letzten Legislaturperiode unmittelbar oder mittelbar als "terroristisch" öffentlich kommuniziert?

Hierüber wird keine Statistik geführt.

zu 2.2.:

Welche in Bayern und/oder in Deutschland verübten Straftaten hat die Staatsregierung in dieser und/oder in der letzten Legislaturperiode an der Definition aus der (EU) Richtlinie 2017/541 (EU) 2017/541 gemessen und hiernach als "terroristisch" eingestuft?

zu 2.3.:

Welche in Bayern und/oder in Deutschland verübten Straftaten hat die Staatsregierung in dieser und/oder in der letzten Legislaturperiode an einer eigenen Definition von "Terrorismus" gemessen und hiernach als "terroristisch" eingestuft (Bitte diese Definition im Wortlaut und ungekürzt angeben)?

Die Fragen 2.2 bis 2.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 3.1.:

Teilt die Staatsregierung die Rechtsauffassung, dass Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2017/541 (EU) 2017/541 dahingehend zu verstehen ist, dass eines der drei Merkmale aus Art. 3 Abs. 2 in jedem Fall erfüllt sein muss, um das Merkmal "Terrorismus" zu erfüllen?

zu 3.2.:

Wenn ja in 3.1., welche Tatbestandsmerkmale der in 2.2. abgefragten Straftaten erfüllen die in 3.1. abgefragte, drei Merkmale (Bitte für jedes der in 3.1. abgefragten Merkmale einzeln subsumieren)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Art. 3 der zitierten Richtlinie richtet sich an die Mitgliedstaaten, wonach diese sicherzustellen haben, dass die in Absatz 1 genannten vorsätzlichen Handlungen nach den nationalen Rechtsvorschriften als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie alternativ und nicht kumulativ zumindest ein in Absatz 2 genanntes Ziel verfolgen.

Eine abschließende Definition des Terminus „Terrorismus“ ist damit nicht verbunden. Insoweit wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

zu 4.1.:

Bildet nach Kenntnis der Staatsregierung, wenn man in Google "Joachim Herrmann Linksterror" eingibt, das sich hieraus ergebende Rechercheergebnis von ca. 47 Treffern, die allesamt nicht einschlägig sind, eine Realität zutreffend ab, dass es in Bayern keinen Linksterror gibt, um die sich der Innenminister Bayerns kümmert?

zu 4.2.:

Bildet nach Kenntnis der Staatsregierung, wenn man in Google "Joachim Herrmann islamistischer Terror" eingibt, das sich hieraus ergebende Rechercheergebnis von ca. 82 Treffern, die allesamt nicht einschlägig sind, eine Realität zutreffend ab, dass es in Bayern keinen islamistischen Terror gibt, um die sich der Innenminister Bayerns kümmert?

zu 4.3.:

Bildet nach Kenntnis der Staatsregierung, wenn man in Google "Joachim Herrmann Rechtsterror" eingibt, eine Realität zutreffend ab, dass es in Bayern im Verhältnis zur Abfrage 4.1. und 4.2. eine derart erhöhte Aufkommen von Rechtsterror gibt, um die sich der Innenminister Bayerns kümmert?

Die Fragen 4.1. bis 4.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Google-Suchergebnisse sind nicht repräsentativ für die Arbeit der Staatsregierung und haben insbesondere keine Aussagekraft im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung im Kampf gegen Extremismus. Die Staatsregierung befasst sich mit jeglicher Art von Extremismus und Terrorismus. Dies wird insbesondere alljährlich im Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz klar dokumentiert.

zu 5.1.:

Welche Behörden in Bayern erhalten den (TE-SAT)-Bericht, bzw. erhalten Einsicht in diesen Bericht?

Hierzu liegen keine abschließenden Informationen vor. Weder dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) noch dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) wird der Bericht übersendet. Da der Bericht bis dato jedoch im Internet (<https://www.europol.europa.eu/activities-services/main-reports/terrorism-situation-and-trend-report-2019-te-sat>) veröffentlicht wird, hat jede Behörde die Option der Einsichtnahme.

zu 5.2.:

Welche Behörden in Bayern sind zuständig, um die Fallzahlen für den TE-SAT-Bericht – ggf. über eine Bundesbehörde – zu melden?

Grundsätzlich ist für die Weitermeldung von Fallzahlen der Politisch Motivierten Kriminalität an den Bund das BLKA zuständig. Allerdings erfolgt von Seiten des BLKA keine explizite Weitermeldung von Fallzahlen für den TE-SAT-Bericht im Sinne der Fragestellung.

zu 5.3.:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Gründe, aufgrund derer dieser Bericht, nachdem alle Vorgängerberichte öffentlich zugänglich sind, erstmals von der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit abgeschirmt wird?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

zu 6.1.:

Wie viele Fälle muslimisch motivierten Terrorismus hat die Staatsregierung in dieser und der letzten Legislaturperiode in Bayern offiziell festgestellt (Bitte jahresweise aufschlüsseln und die Definition von "Terror", die die Staatsregierung in jedem der Fälle zugrunde gelegt hat, bitte lückenlos zitieren)?

zu 6.2.:

Wie viele Fälle links motiviertem Terrorismus hat die Staatsregierung in dieser und der letzten Legislaturperiode in Bayern offiziell festgestellt (Bitte jahresweise aufschlüsseln und die Definition von "Terror", die die Staatsregierung in jedem der Fälle zugrunde gelegt hat, bitte lückenlos zitieren)?

zu 6.3.:

Wie viele Fälle rechts motivierten Terrorismus hat die Staatsregierung in dieser und der letzten Legislaturperiode in Bayern offiziell festgestellt (Bitte jahresweise aufschlüsseln und die Definition von "Terror", die die Staatsregierung in jedem der Fälle zugrunde gelegt hat, bitte lückenlos zitieren)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität existierte bis einschließlich 2016 der Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität – Ausländer. Im Rahmen der Fortentwicklung gibt es an dessen Stelle die Phänomenbereiche der Politisch Motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie und der Politisch Motivierten Kriminalität – ausländische Ideologie.

Eine Recherche im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität führte zu den nachfolgend dargestellten Fallzahlen im Bereich der abgefragten Phänomenbereiche (Terrorismus):

2013:

Politisch Motivierte Kriminalität – Ausländer	8 Fälle
Politisch Motivierte Kriminalität – links	1 Fall
Politisch Motivierte Kriminalität – rechts	1 Fall

2014:

Politisch Motivierte Kriminalität – Ausländer 13 Fälle

2015:

Politisch Motivierte Kriminalität – Ausländer 30 Fälle

2016:

Politisch Motivierte Kriminalität – Ausländer 34 Fälle

2017:

Politisch Motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie 19 Fälle

2018:

Politisch Motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie 6 Fälle

2019:

Politisch Motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie 11 Fälle

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 7.1.:

Wie erklärt sich die Staatsregierung die Tatsache, daß im TE-SAT-Bericht als größte Bedrohung für die Länder der EU – also auch für Deutschland - der durch Muslime ausgeübte Terror steht, dies aber vom Innenminister für Bayern offenbar nicht so gesehen wird?

zu 7.2.:

Wie erklärt sich die Staatsregierung die Tatsache, daß im TE-SAT-Bericht als zweitgrößte Bedrohung für die Länder der EU – also auch für Deutschland - der durch Linke ausgeübte Terror steht, dies aber vom Innenminister für Bayern offenbar nicht so gesehen wird?

zu 7.3.:

Wie erklärt sich die Staatsregierung die Tatsache, daß im TE-SAT-Bericht zum Ausdruck gebracht wird „Eine Gefahr von Rechts gebe es nicht“, die Innenminister des Bundes und Bayerns aber genau gegenteiliger Auffassung sind?

Die Fragen 7.1. bis 7.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, Einschätzungen und Bewertungen der Fragesteller zu Aussagen in einem TE-SAT-Bericht, an dem keine Bayerischen Behörden mitgewirkt haben, zu kommentieren.

zu 8.1.:

Wie viele der Täter, die die Staatsregierung als Terroristen bezeichnet, fallen in das vom FBI entwickelte Täterprofil eines „Incel“, also eines „Involuntary celibacy“, i.e. „unfreiwilliges Zölibat“ (Bitte für jeden in dieser und der letzten Legislaturperiode als „Terrorist“ Eingestuftem ausführen und begründen)?

zu 8.2.:

Aus welchen Gründen weist die Staatsregierung Täter des Typus „Incel“ nicht als eigene Tätergruppe neben muslimisch, links, rechts aus (Bitte begründen)?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den in der Fragestellung genannten Begriffen handelt es sich nicht um Definitionen aus dem Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes gemäß der bundesweit einheitlichen Definitionen. Entsprechend kann die Frage 8.1 nicht beantwortet werden.

Die bundesweit einheitlichen Richtlinien aus dem Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes werden stetig hinsichtlich möglicher Anpassungsbedarfe überprüft und entsprechend regelmäßig weiterentwickelt. Ein fachlicher Bedarf für die Einführung einer Einstufung nach „Incel“ wird nach derzeitigem Stand aus polizeifachlicher Bewertung nicht gesehen.

zu 8.3.:

Teilt die Staatsregierung die von MdEP Fest dem TE-SAT Bericht entnommene Einschätzung „Was unter rechten Terrorismus gerechnet werde, seien Taten Einzelner, meist Waffennarren mit schweren Persönlichkeitsstörungen. Ein politisches Programm hätten sie nicht. Ihr Terrorismus entspringe ausnahmslos ihrer Wut auf die Welt und alle, die an ihrem Unglück schuld seien: Freimaurer, Juden, Frauen, usw.“ (Bitte begründen)?

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, Einschätzungen und Bewertungen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu kommentieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister